

Richtlinien für die Arbeit im Walde

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Befahren ausgewiesener Rücke-Gassen ist nur bei geeigneter Witterung (Trockenheit/Frost) zulässig und bedarf der gesonderten Erlaubnis der Revierleitung. Das Fahren in den Beständen ist verboten. Die Aufarbeitung von Windwürfen, Habitat-Bäumen und Totholz ist privaten Brennholz-Selbstwerbern grundsätzlich untersagt.

2. Selbsterklärung des Brennholzselbsterbers

Mir ist bekannt, dass beim Motorsägen Einsatz u.a. nachfolgende Vorgaben aus den Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) zwingend zu beachten sind:

- ➔ Tragen der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz, Schnitenschutzhose, Schnitenschutzschuhe und Arbeitshandschuhe
- ➔ Keine Alleinarbeit
- ➔ Kein Alkoholkonsum vor und während der Arbeit

Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt, ebenso die geltenden Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“. Ich verfüge über ausreichend Erfahrung im Umgang mit der Motorsäge und habe einen qualifizierten Motorsägen-Lehrgang absolviert. Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch und auf eigene Gefahr auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Sofern ich in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Betrieb stehe, der mir die Holzwerbung gestattet, bestätige ich, dass ich Brennholz nur außerhalb meiner Beschäftigungszeit aufarbeiten werde. Beim Einsatz der Motorsäge verwende ich nur biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Sonderkraftstoffe. Meine Helfer/innen werden über den Inhalt dieses Schreibens informiert.

3. Sicherheitshinweise - insbesondere die nachstehenden Vorgaben sind zu beachten

- Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit der Motorsäge arbeiten.
- Bei der Motorsägen Arbeit ist für einen sicheren Stand zu sorgen.
- Maschinen und Geräte sind fachgerecht zu handhaben, sie müssen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen (mindestens FPA-geprüft).
- Bei Arbeiten mit Sägen und Werkzeugen ist ausreichend Abstand zu anderen Personen einzuhalten.

- Es dürfen keine Eisenkeile verwendet werden.
- An Hängen ist an Stämmen nur von der Bergseite her zu arbeiten, Stämme oder Stammteile sind zu sichern, es darf nicht untereinander gearbeitet werden.
- Bei den Aufarbeitungsarbeiten ist Alleinarbeit untersagt.
- Motorsägen sind beim Anwerfen sicher abzustützen.
- Bei den Arbeiten ist die oben aufgeführte persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Fäll Arbeiten dürfen nicht durchgeführt werden.
- Wenn eine Seilwinde zum Einsatz kommt, muss ein Sachkundenachweis erbracht werden (bspw. BG-Sachkundenachweis Seilwinde).
- Der verbleibende Bestand, die Naturverjüngung sowie wildlebende Tiere sind angemessen zu schonen.
- Erste-Hilfe-Material ist stets mitzuführen
- Da weder über Hessen-Forst noch über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.

4. Haftungsausschluss gegenüber der Gemeinde Reiskirchen

Selbstwerber üben ihre Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.

Selbstwerber haften gegenüber a) Dritten und b) der Gemeinde Reiskirchen in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihm oder seinen Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholz-Selbstwerber und Helfer untereinander. Wird die Gemeinde Reiskirchen von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den Selbstwerber oder ihre Beauftragten zu vertreten haben, so stellen die Selbstwerber die Gemeinde Reiskirchen von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Jegliche Haftung des Forstbetriebes für Personen- oder Sachschäden, die den Brennholz-Selbstwerbern oder ihren Helfern entstehen, wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen ist die Gemeinde Reiskirchen berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

Information zum Datenschutz

Unter Bezug auf §§ 28 (1) und 4 (3) des BDSG wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Die Gemeinde Reiskirchen versichert unter Bezug auf § 28 (3) BDSG, personenbezogene Daten dieses Vertragsverhältnisses für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung nicht an Dritte zu geben.